Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Skzl - ZS 5 Bu - 1992 19/10

Bearbeiter/in:
[redacted]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Rotes Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl (030) **90 26-21**[redacted]
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-21**[redacted]
Zentrale (030) 90 26-2013

[redacted]
@senatskanzlei.berlin.de

- Per Postzustellungsurkunde -

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 26. März 2019 (fragdenstaat.de #62952)

Datum 14.6.2019

Sehr geehrter [redacted]

auf den mit E-Mail vom 26. März 2019 gestellten Antrag nach dem IFG ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Es wird Aktenauskunft bzw. -einsicht nach Maßgabe dieses Bescheides gewährt.
2. Eine Gebühr in Höhe von EUR 20,00 (in Worten: zwanzig Euro) wird festgesetzt.

Begründung:

I.
Mit E-Mail vom 26. März 2019 baten Sie um Zusendung der beiden letzten an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW) ergangenen Zuwendungsbescheide für institutionelle Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung (DIW bzw. SOEP).

Mit E-Mail 24. Mai 2019 teilten Sie auf meinen Hinweis zu den voraussichtlich anfallenden Kosten mit, dass Sie mit Gesamtkosten in Höhe von maximal 50 EUR einverstanden wären.

II.
Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m § 4 Abs. 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, es sei denn, dass eine der in §§ 5 ff. genannten Ausnahmen Anwendung findet.

Vorliegend bestehen keine solchen Ausnahmen. Ihnen wird daher Einsicht in die Zuwendungsbescheide an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e.V. für das Jahr 2017 und 2018 gewährt. Entsprechend dem Antrag geschieht dies in Form der Übersendung eines Scans der zuvor genannten Bescheide (gesonderte E-Mail).

III.
Die Gebührenentscheidung beruht auf § 16 IFG i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE), § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 Buchst. b) Nr. 1 Gebührenverzeichnis zur VGebO (GebVerz).

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr mit folgenden Angaben zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20
BIC: MARKDEF1100
Geldinstitut: Bundesbank Berlin
Betrag: 20,00 EUR
Verwendungszweck: KassenZ 0300/ 0330005645704 - IFG

Sobald Ihre Zahlung bei uns eingegangen ist, erhalten Sie mit gesonderter E-Mail die o.g. Scans der Zuwendungsbescheide.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, zu erheben.